

P R E S S E M I T T E I L U N G

Eilverfahren gegen Planfeststellungsbeschluss

Polder „Bellenkopf/Rappenwört“

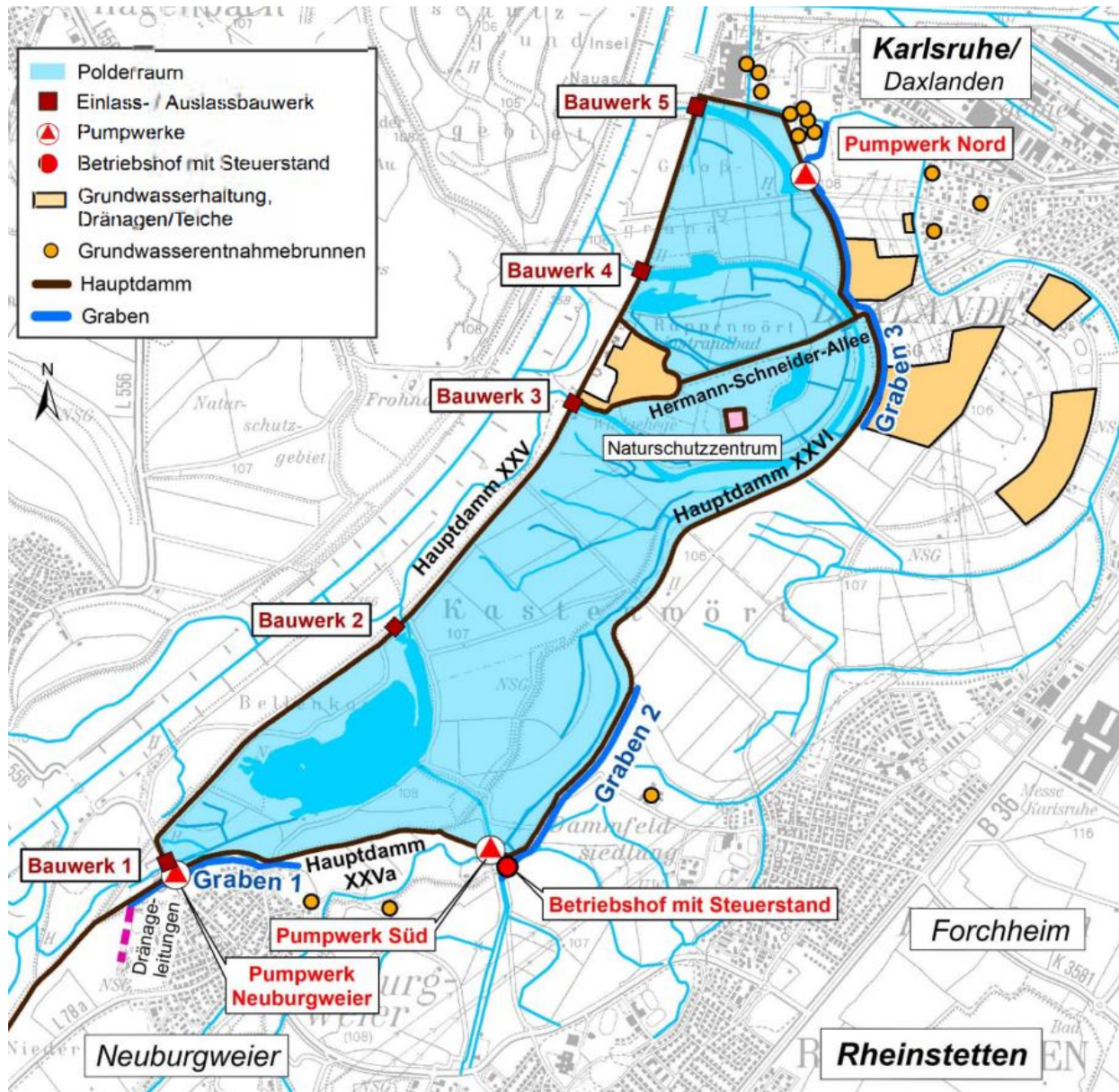
in wichtigen Punkten erfolgreich

VGH Baden-Württemberg bestätigt insofern Rechtsauffassung

der Stadt Rheinstetten und von Caemmerer Lenz

Nachdem der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 1. Dezember 2023 (3 S 846/21) die Rechtswidrigkeit und Nicht-Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses festgestellt hat, hat er nun mit Beschluss vom 22. Dezember 2023 (3 S 1715/21) die Entscheidung im Rahmen des Eilverfahrens getroffen und auch begründet.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses in für die Stadt Rheinstetten wichtigen Punkten gestoppt: im Hinblick auf den Bau und die Ertüchtigung des Trenndamms HWD XXV und die Inbetriebnahme des Gesamtvorhabens im Übrigen. Die Vorbereitungs- und Bauarbeiten an den landseitigen Absperrdämmen XXVa und XXVI sowie dem Verbindungsdamm dürfen hingegen vorläufig fortgesetzt werden.



Quelle:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP->

[Internet/Themenportal/Wasser und Boden/Integriertes Rheinprogramm/ DocumentLibraries/Bellenkopf Rappenwoer/Karte_Bellenkopf_mit_Planspiegel_Verlinkungen.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Wasser_und_Boden/Integriertes_Rheinprogramm/DocumentLibraries/Bellenkopf_Rappenwoer/Karte_Bellenkopf_mit_Planspiegel_Verlinkungen.pdf) (abgerufen am 28. Dezember 2023)

Die vorläufig zulässigen Teilmaßnahmen seien, so das Gericht, geeignet, die Städte Rheinstetten und Karlsruhe bereits vor Fertigstellung des Gesamtvorhabens vor Hochwassern zu schützen und die Funktion des sanierungsbedürftigen Hochwasserdamms XXV zu übernehmen.

Entsprechend unserer Argumentation hat der Verwaltungsgerichtshof auf den S. 9 f. des Beschlusses insbesondere ausgeführt:

„c) Im Hinblick auf die im Tenor bezeichneten Maßnahmen I. 2.1 und I. 2.2 (Betrieb des Retentionsraumes durch Wasserentnahme und Wiedereinleitung in den Rhein), I. 2.4.1 (Maßnahmen am Hauptdamm XXV mit Landesstraße 566) und I. 2.6.1 (Auf- und Einbauten in den Hauptdamm XXV, Übergangsstück zum Hauptdamm XXV, Landesstraße 566) überwiegt das Vollzugsinteresse im o.g. Sinne schon deswegen nicht, weil das Vorhaben insoweit nach Auffassung des Senats an entscheidungserheblichen Mängeln leidet, die zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und der Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses (auch) im Verhältnis zur Antragstellerin führen [sogleich unten aa]).

[...]

Im Hinblick auf die vorbezeichneten Maßnahmen überwiegt das Vollzugsinteresse schon deswegen nicht gegenüber dem Suspensivinteresse der Antragstellerin, weil am Vollzug rechts-widriger Maßnahmen kein aner kennenswertes rechtliches Interesse bestehen kann. Im Hinblick auf den Bau des Trenndamms HWD XXV (Maßnahmen Nrn. I. 2.4.1 und I. 2.6.1) leidet die Alternativen- bzw. Variantenprüfung an Mängeln (dazu sogleich). Der Senat hält es auch für geboten, die aufschiebende Wirkung im Hinblick auf die Wasserentnahme aus dem Rhein und die Wiedereinleitung (Maßnahmen Nrn. I. 2.1 und I. 2.2) wiederherzustellen, obwohl der Senat keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken gegen die Eignung und Erforderlichkeit der dort genannten ökologischen Flutungen hat, weil insoweit Ermittlungs- bzw. Abwägungsmängel im Hinblick auf die Notwendigkeit eines Probetaus bestehen und ein Betrieb des Retentionsraumes vor

Fertigstellung des – mit Planungsmängeln behafteten – Trenndamms HWD XXV ohnehin nicht in Betracht kommt.

[...]

[...] beruht die Feststellung der Rechtswidrigkeit und der Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses insbesondere darauf, dass die Verwirklichung der Maßnahmen I. 2.4.1 (Maßnahmen am Hauptdamm XXV mit Landesstraße 566) und I. 2.6.1 (Auf- und Einbauten in den Hauptdamm XXV, Übergangsstück zum Hauptdamm XXV, Landesstraße 566) den Anforderungen (auch) an die fachplanungsrechtliche Variantenprüfung nicht genügt und damit an einem entscheidungserheblichen Abwägungsmangel zulasten der unmittelbar grundstücksbetroffenen Antragstellerin [Stadt Rheinstetten] leidet. Denn die Planfeststellungsbehörde hat die von der Antragstellerin bereits im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung favorisierte Variante einer Ertüchtigung des Hochwasserdammes XXV durch Einbringung einer statisch eigenständig wirksamen Hochwasserschutzwand auf nicht tragfähiger Entscheidungsgrundlage abgelehnt. Insoweit geht der Senat auf Grundlage der schriftlichen und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterten Angaben der Sachverständigen davon aus, dass der Hochwasserdamm XXV unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 63 Abs. 2 WG) grundsätzlich auch als Hochwasserschutzwand im Sinne des Abschnitts 8 der DIN 19712 ausgeführt werden könnte. Soweit die Planfeststellungsbehörde dies dennoch unter Hinweis auf das Erfordernis einer beidseitigen (linearen) Befahrbarkeit abgelehnt hat, hat sie die Möglichkeit einer Ausgestaltung als befahrbare Spundwand (z.B. unter Zuhilfenahme von Auskragungen oder Spundwandkästen), die ggf. mit einem geringeren Flächenverbrauch zu Lasten der unmittelbar eigentumsbetroffenen Antragstellerin verbunden wäre, nicht in die Betrachtung einbezogen, obwohl diese nach den plausiblen Ausführungen der Sachverständigen Dr. B. und Dr. H. insbesondere in der mündlichen Verhandlung als technisch möglich – wenn auch ggf. komplex – erachtet wurde. Sie hat zudem – unabhängig davon – die für die Sicherstellung einer durchgehenden Befahrbarkeit auch mit Schwerlastfahrzeugen geltend gemachten Belange der Dammverteidigung bzw. -sanierung nach eingetretenen Hochwassern sowie der Betriebssicherheit, des

Arbeitsschutzes und der Verkehrssicherungspflicht lediglich abstrakt gewichtet, ohne sie den Vorteilen einer schlankeren Bauform konkret gegenüberzustellen.

bbb) Der Planfeststellungsbeschluss leidet weiterhin an einem Abwägungsmangel, soweit die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen gegen die Durchführung eines Probestaus nach Fertigstellung des Vorhabens verworfen hat. Denn die Planfeststellungsbehörde ist insoweit ersichtlich davon ausgegangen, dass sich nach den allgemeinen Regeln der Technik ein zwingendes Erfordernis der Durchführung eines Probestaus aus der Anwendbarkeit der DIN 19700-12 ergibt (vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 240: „Nach DIN 19700-12 ist der Probestau nach Fertigstellung der gesamten Anlage zwingend durchzuführen“). Entgegen dem Vorbringen des Antragsgegners in der mündlichen Verhandlung weisen auch die nachfolgenden Ausführungen nicht auf eine Abwägung der für die Durchführung eines Probestaus sprechenden Interessen mit den Belangen u.a. der Antragstellerin (und weiteren, insbesondere arten- und naturschutzrechtlichen Belangen) hin, die durch die gezielte Einstauung bei erstmaligem Erreichen von Abflusswerten von 3.600 m³/s betroffen werden. Diese Ausführungen dienen vielmehr der Rechtfertigung, warum – nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde – die Anwendung der DIN 19700-12 die Durchführung eines Probestaus zwingend erfordert (vgl. auch Planfeststellungsbeschluss, S. 247 f., 250, 255, 257). Insoweit haben die Sachverständigen jedoch schriftlich und v.a. mündlich nachvollziehbar erläutert, dass der geplante Retentionsraum nach der Funktionsweise und vorgesehenen Ausführung der vorgesehenen Dammbauten als Flutungspolder im Sinne der DIN 19712 anzusehen sei, auch wenn (nur) im Hinblick auf die Betriebssicherheit der vorgesehenen Ein- und Auslassbauwerke ggf. strengere Anforderungen aus einer entsprechenden Anwendung der DIN 19700-10, DIN 19700-11 und DIN 19700-12 herzuleiten wären.“

Mit diesem und auch mit dem im Parallelverfahren der „Bürgerinitiative für eine verträgliche Retention im Paminaraum e.V.“ erlassenen Beschluss im Eilverfahren hat der Verwaltungsgerichtshof nicht nur vorläufige Regelungen des Zustands bis zum Eintritt der Rechtskraft der Hauptsacheentscheidungen getroffen. Das Gericht gibt damit auch zu erkennen,

welche Rechtsfehler der Senat in den jeweiligen Hauptsacheverfahren, in denen noch keine Begründung vorliegt, festgestellt hat. Diese betreffen

- Mängel der Prüfung arten- und naturschutzfreundlicherer und weniger flächenintensiver baulicher Varianten zur Sanierung des Hochwasserdamms XXV,
- Mängel der Notwendigkeit der Durchführung eines Probetaus,
- Mängel des Umfangs der durch den Betrieb des Vorhabens zu erwartenden Schadstoffeinträge und
- Mängel des Umgangs mit einer möglichen Zunahme der Belastung der Bevölkerung durch Rheinschnaken.

Das mit dem Planfeststellungsbeschluss verfolgte Konzept der sog. „ökologischen Flutungen“ sowie der Umgang mit den Absperrdämmen XXVa und XXVI hat der Verwaltungsgerichtshof hingegen als rechtlich noch vertretbar angesehen.

Karlsruhe/Rheinstetten, 28. Dezember 2023

Caemmerer Lenz
RA Dr. Rico Faller
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Stadt Rheinstetten
Bürgermeister Michael Heuser